OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604573/6/SE

Datum:
Linz, 27. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. R S, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Juni 2021, GZ: BHUU/921160005399/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Juni 2021, GZ: BHUU/921160005399/21, und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Juni 2021, GZ: BHUU/921160005399/21, wurde über Mag. R S, x, x, x (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung von § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 am 10. März 2021 eine Geldstrafe von 70 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und acht Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Er brachte vor, dass das verordnete Fahrverbot im gegenständlichen Bereich rechtswidrig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2021, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schriftsatz vom 24. August 2021 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof. Dieser stellte mit seiner Entscheidung vom 29. November 2021, Zl. V 233/2021-7, fest, dass die Verordnung des Magistrates der Stadt Linz vom 19. Oktober 1984, Z 101-5/19, gesetzwidrig war und verpflichtete die Oberösterreichische Landesregierung, diesen Ausspruch unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Grundlage für die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung war die Verordnung des Magistrates der Stadt Linz vom 19. Oktober 1984, Z 101-5/19, welche nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 2021, Zl. V 233/2021-7, gesetzwidrig war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht ist erwogen:

III.1. Die zum Tatzeitpunkt geltende Verordnung des Magistrates der Stadt Linz vom 19. Oktober 1984, Z 101-5/19, lautete:

„In der St-gasse ist in beiden Richtungen zwischen L-straße und der S-straße das Fahren – ausgenommen Anliegeverkehr und Radfahrer – verboten.
(§ 52 lit. a Z. 1 StVO).“

III.2. Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, das mit Verordnung des Magistrates der Stadt Linz vom 19. Oktober 1984, Z 101-5/19, im tatörtlichen Bereich kundgemachte Fahrverbot nicht beachtet zu haben.

Diese Verordnung war entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 2021, Zl. V 233/2021-7, gesetzwidrig. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt hat die gegenständliche Verordnung somit keine Wirkung entfaltet.

Der Beschwerde war somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer